

| | | |
|-----------------------|---|----|
| | Geleitwort | 2 |
| Beiträge | Gedanken zum Begriff der Öffentlichkeit: Öffentliche Verantwortung aller Schulen Rechtsanwalt und Dipl.-Pädagoge Prof. Dr. Köpcke-Duttler, Marktbreit..... | 4 |
| Rechtsprechung | Noch einmal: Keine Finanzhilfe für Kann-Kinder als Nichtschüler? Zu den Urteilen des Niedersächsischen OVG vom 11.07.2012 – 2 LC 616/10 und 2 LC 617/10. Rechtsanwalt Prof. Dr. Johann Peter Vogel, Berlin | 15 |
| Dokumentation | Eindrücke von der ersten „Global Home Education Conference 2012“ vom 1. bis 4. November 2012 in Berlin Dr. Thomas Langer, wissenschaftlicher Leiter des IfBB..... | 19 |
| Zum Schluss | Zum 80. Geburtstag von Professor Dr. Johann Peter Vogel Rechtsanwalt Paul Christian Lucas, Frankfurt/M..... | 22 |

Geleitwort

Ein Rückblick über 50 Jahre auf die Position der freien Schulen innerhalb des öffentlichen Schulwesens wirft ein Licht auf die heutige Situation. 1962 gab es in allen Bundesländern der alten Bundesrepublik Privatschulgesetze, in denen Genehmigung und Anerkennung von Ersatzschulen, Behandlung der Ergänzungsschulen und unterschiedliche Formen der Gewährung von staatlichen Zuschüssen geregelt waren. Die Regelungen gingen inhaltlich in ihren wesentlichen Bestimmungen bis in die Formulierungen zurück auf die Ländervereinbarung der Kultusminister von 1951 und die wieder auf entsprechende Ländervereinbarungen (1928/30) aus der Weimarer Republik. Auch die Bestimmungen im Grundgesetz und in den Landesverfassungen hatten in der Reichsverfassung ihre Vorbilder. In Schleswig-Holstein galt noch lange die Preußische Ministerialinstruktion von 1839, die Privatschulen nur dort zuließ, wo es keine staatlichen Schulen gab, und sie mussten weitgehend angepasst an die Verhältnisse der staatlichen Schulen arbeiten. Grundlage war der Kommentar „Deutsches Privatschulrecht“ von HANS HECKEL (1955), der in vielen Einzelpunkten Bezug nahm auf Literatur der Weimarer Zeit. So, wie im Grundgesetz in Art. 7 (4) dem Text aus der Weimarer Verfassung einfach ein Grundrecht auf Errichtung und Betrieb von Privatschulen vorangestellt worden war, verhielt sich auch die allgemeine Rechtsauffassung: es war alles so wie in den zwanziger Jahren, und das Grundrecht schwebte irgendwie darüber, hatte aber auf die Interpretation des Kontextes keinen Einfluss. In den Schulverwaltungen war Privatschulrecht terra incognita; die winzige Minderheit dieser Schulen (5–6% der Schüler besuchten sie) wurde alles in allem wie das staatliche Schulwesen regiert; der Unterschied von Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit wurde wesentlich nur von Waldorfschulen in Anspruch genommen; hinsichtlich der Gewährung von Zuschüssen war ein patriarchalisches Verhalten von Politikern und Schulverwaltungen vorherrschend.

Diese Sicht des Privatschulrechts änderte sich mit dem Erscheinen des Gutachtens „Das Recht der Freien Schule nach dem Grundgesetz“ von FRIEDRICH MÜLLER (1980): MÜLLER legte das Grundrecht zugrunde und interpretierte von dort her den übrigen Verfassungstext. Er benutzte dabei die Bezeichnung „Freie Schule“, die seit 1970 in steigendem Maße von den Verbänden der Freien Schulen in Verkehr gebracht wurde, weil sich der Charakter dieser Schulen gewandelt hatte: es waren keine Schulen mehr, in der Privateleute partikuläre Bildung für exklusive Kreise anboten, sondern Schulen, die gemeinnützig eigenverantwortlich eine öffentliche Aufgabe für alle wahrnahmen. Dem folgte 1982 die dogmatische Ableitung eines verfassungsrechtlichen Anspruchs auf öffentliche Finanzhilfe (MÜLLER/PIEROOTH/FOHMANN) aus einer Kombination des Grundrechts mit den Genehmigungsvoraussetzungen des Grundgesetzes; sie wurde 1987 Basis des Grundsatzurteils des Bundesverfassungsgerichts.

Als die Wiedervereinigung eintrat, bestand für einen Moment die Hoffnung, eine diesem Verständnis angemessene Neufassung des Art. 7 (4) und moderne Gesetze für freie Schulen in den neuen Bundesländern zu erhalten. Diese Chance wurde von der Politik nicht gewährt; auch heute noch suggerieren unangemessene, missdeutbare Begriffe wie „Privatschule“ und „Ersatzschule“ sowie „Öffentliche Schule“ allein für staatliche Schule eine rückständige, ja sozial schädliche Position der Freien Schulen im Schulwesen. Auch heute noch gibt es Landesgesetze, die nicht allen Ersatzschulen einen Finanzhilfeanspruch zusprechen und Genehmigungsvoraussetzungen mit Polizeivorschriften vermischen.

Das Grundgesetz will im Schulwesen nicht nur Integration, sondern auch Vielfalt. Ist die Bewegung hin zu mehr Selbstverwaltung und Schulprofil der Einzelschule in der allgemeinen Spar-Restauration schon wieder untergegangen? Seit 1990 steigt die Zahl der freien Schulen und ihrer Schüler im umgekehrten Verhältnis zur demographischen Entwicklung. Einzelne freie Schulen übernehmen in einzelnen Regionen die Aufgaben staatlicher Schulen. Die öffentlichen Schulen in freier Trägerschaft sind mit ca. 10 % der Schülerschaft offensichtlich keine quantité négligeable mehr; sie sind in der Gesellschaft angekommen, sie tragen öffentliche Verantwortung – ungeachtet der Reduktion der staatlichen Leistungspflicht durch das Bundesverfassungsgericht auf die nicht zu beweisende Frage, ob die „Institution Ersatzschule“ „evident gefährdet“ sei. Ungeachtet auch des Rückfalls von Schulpolitikern und -verwaltungen in alte Grabenkämpfe (Ist die staatliche Schule „unfrei“? Dienen Privatschulen der Integration?). Noch werden in den Schulverwaltungen die Möglichkeiten der von der Gesellschaft gewünschten freien Schulen zur Partnerschaft mit den staatlichen Schulen nicht gesehen. Aber der Zeitpunkt rückt näher, in dem die gesellschaftliche Entwicklung eine Neujustierung dessen fordert, was heute noch unter der allumfassenden „Aufsicht des Staates über das gesamte Schulwesen“ in Art. 7 (1) des Grundgesetzes verstanden wird, und ein öffentliches Schulwesen Platz greift, in dem staatliche und freie Schulen gleichberechtigt und möglicherweise in Absprache untereinander ihre Bildungsaufgaben erfüllen.

Dieses Heft trägt dieser Situation Rechnung. Noch einmal wird der Begriff des „Öffentlichen“ wieder aufgenommen, dessen staatliche wie freie Schulen teilhaftig sind. – Der Wind, der den freien Schulen entgegenbläst, zeigt sich im fragwürdigen Entzug eines Jahrzehnte alten Rechts der Ersatzschulen, der Schulfähigkeitsprüfung bei Kann-Kindern, durch die Verwaltung; sie wird vom Obergerverwaltungsgericht Niedersachsen gebilligt (in Mecklenburg-Vorpommern entschied das dortige Obergerverwaltungsgericht für eine Kürzung der Finanzhilfe, die die Verwaltung durch fragwürdige Uminterpretation der bestehenden Regelung gewonnen hatte). – Man muss kein Verfechter des Homeschooling sein, auch wenn in Berlin angesichts der rapide steigenden Bevölkerungsanteile aus Südosteuropa und Anatolien die Schulpflicht mangels Lehrern und Gebäuden nur noch verzögert durchgesetzt werden kann (Tagesspiegel vom 06.11.12). Das wären wohl auch die ungeeigneten Kreise für Homeschooling. Aber Homeschooling ist auch der äußere Grenzpfosten der Schulfreiheit. Seine prinzipielle Ablehnung verkleinert den Spielraum der Vielfalt, den ein Schulwesen haben könnte.



Beiträge Gedanken zum Begriff der Öffentlichkeit: Öffentliche Verantwortung aller Schulen

RECHTSANWALT UND DIPLOM-PÄDAGOGE PROF. DR. KÖPCKE-DUTTNER, MARKTBREIT

Bildung als öffentliche Aufgabe

Bildung wird nicht allein in dem Bildungsverfassungsrecht des Bundes als „öffentliche Aufgabe“ verstanden. INGO RICHTER erläutert dazu, die Öffentlichkeit dieser Aufgabe werde unter der „Herrschaft des Grundgesetzes“ aus dem Prinzip der Universalität der Staatsaufgaben abgeleitet, darüber hinaus durch die Auslegung der Sozialstaatsklausel und des Demokratieprinzips begründet sowie aus der Regelung des Privatschulrechts gefolgert.¹ In dieser Bemerkung deutet sich an, dass entgegen dem, was die herrschende Lehre und die Rechtsprechung immer noch tun, Öffentlichkeit nicht unbedingt mit Staatlichkeit gleichgesetzt werden darf. Wird nur die staatliche Schule als öffentliche Schule bezeichnet, so wird bei privaten Schulen die Konnotation verbreitet, dass diese Schulen private Fächer unterrichten nur für elitäre Kreise. Der historische Vorrang staatlicher Schulen führt zu dem traditionellen, heute fragwürdig gewordenen Terminus Ersatzschule. Schulen in freier Trägerschaft werden allenfalls als „Ersatz“ für eine staatliche Schule hingenommen nach dieser Auffassung. Einer simplifizierenden binären Logik folgt auch, wer, konfrontiert mit dem Begriff „Schule in freier Trägerschaft“, die scheinhafte Frage stellt, ob dann die staatlichen Schulen Stätten der Unfreiheit seien.²

Öffentlich
= staatlich?

Es kann demgegenüber nicht übergangen werden, dass Ersatzschulen „neben dem Staat und an seiner Stelle öffentliche Bildungsaufgaben erfüllen“ können.³ Auch sie beteiligen sich am öffentlichen Schulwesen. Staatliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft tragen so bei zur Erfüllung öffentlicher Bildungsaufgaben. Die staatliche Schulpflicht korrespondiert mit der Förderung eigenverantwortlicher Miterfüllung der durch Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG auch der „Privatinitiative“ überlassenen allgemeinen (öffentlichen) Bildungsaufgaben.

Was heißt „öffentlich“?

Immer noch ist nicht klar genug, was hier mit Öffentlichkeit gemeint ist. Heute wird vermehrt von einem öffentlichen Schulwesen in staatlicher und freier Trägerschaft gesprochen.⁴ Nicht nur VOGEL hebt hervor, dass Art. 7 Abs. 1 GG den Staat nicht dazu verpflichtet, ein eigenes Schulwesen flächendeckend vorzuhalten. Dafür spreche, dass das Rechtsstaats-, das Sozialstaatsprinzip und das Demokratiegebot auch für Träger freier Schulen gelten. Das Verfassungsziel der Vielfalt in Gleichwertigkeit sowie der Gleichberechtigung staatlicher und freier Schulen in der Bürgergesellschaft richtet sich gegen eine Etatisierung des Schul- und Bildungswesens. Von daher heißt es bei VOGEL, dass der Staat sich auch öffentlicher Schulen in freier Trägerschaft

1 INGO RICHTER, in: Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Reihe Alternativkommentare, 3. Aufl. Neuwied und Kriftel 2001, Art. 7 Rdnr. 6.

2 MANFRED WEIB, Allgemeinbildende Privatschulen in Deutschland. Bereicherung oder Gefährdung des öffentlichen Schulwesens? Eine Zusammenfassung der Studie von MANFRED WEIB, in: ROLF WERNSTEDT/MAREI JOHN-OHNESORG (Hrsg.), Allgemeinbildende Privatschulen. Impulsgeber für das Schulsystem oder Privatisierung von Bildung?, Berlin 2011, S. 14. Eine Argumentation aus der Mottenkiste: Machen freie Demokraten andere Demokraten, machen freigemeinnützige Krankenhäuser andere Krankenhäuser unfrei?, s. Arbeitsgemeinschaft Freie Schulen (Hrsg.), Freie Schule, Stuttgart 1971; s. auch JOHANN PETER VOGEL: Das Recht der Schulen und Heime in freier Trägerschaft, Neuwied, 1. Aufl. 1984, S. 3 f.

3 BVerwGE 17, 41 ff.; 27, 360 ff.; BVerfGE 75, 40 ff.

4 ARLETTA MARIE KÖSLING, Die private Schule gemäß Art. 7 Abs. 4, 5 GG, Baden-Baden 2005; JOHANN PETER VOGEL, Das Recht der Schulen und Heime in freier Trägerschaft, 3. Aufl. Neuwied/Kriftel 1997, S. 3 f.

Privatschule und öffentliche Aufgabe

zum Zwecke der Flächendeckung bedienen könne.¹ Damit wird freilich einem staatlichen Schulmonopol deutlich widersprochen.²

Noch heute deuten die herrschende Lehre und Rechtsprechung „öffentlich“ als „staatlich“. Öffentlich sei die staatliche Schule;³ Privatschulen unterrichteten nur exklusive Kreise, als allenfalls (ungenügender) Ersatz einer öffentlichen (staatlichen) Schule. VOGEL entdeckt ein Weiterleben der Macht der Preußischen Ministerialinstruktion von 1839 und fordert zu einem Umdenken auf,⁴ das er schon in einer frühen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts angedeutet sieht. Dieses hat schon lange geurteilt, Ersatzschulen erfüllten neben dem Staat und an seiner Stelle öffentliche Bildungsaufgaben.⁵

VOGEL fügt an, der Begriff „Privatschule“ sei kontraproduktiv, denn „privat“ und „öffentlich“ schlössen sich aus. Eher sei heute zu sprechen von einem öffentlichen Schulwesen in staatlicher und freier Trägerschaft. Zu bedenken bleibt das Verfassungsprinzip der Vielfalt des Schulwesens, der Gleichberechtigung staatlicher und freier Schulen – gerade in der Zivilgesellschaft.⁶

Eine vorsichtige Andeutung versucht VOGEL, konfrontiert mit den Problemen einer Bürgerschule, wenn er „öffentlich“ (öffentliche Schulen in freier Trägerschaft) versteht „im Sinne des Dienens einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe“.⁷ Schulen in freier Trägerschaft erfüllen demnach einen dem Wohl der gesamten Gesellschaft dienenden Bildungsauftrag.

Erregung des „Gemeingeistes“ (SCHLEIERMACHER) und „Schule in der Bürgergesellschaft“

Der Grundfrage dieser Abhandlung nachzukommen, kann die Erinnerung an einen großen – nicht allein – Pädagogen hilfreich sein. In seiner Abhandlung „Über den Beruf des Staates zur Erziehung“ (1814) unterscheidet SCHLEIERMACHER zwischen der häuslichen Erziehung (in dem Heiligtum des väterlichen Hauses) – Erziehung ist ein Verhältnis der Generationen unter sich, eine persönliche Beziehung – und dem Beruf des Staates zur Erziehung. Hier geht es dem Theologen und Philosophen um das Gefühl der Einheit des Ganzen, um das Bestreben, die Menschen zu einer höheren geistigen Einheit zu verbinden. SCHLEIERMACHER beantwortet die Frage, wie der Staat rechtmäßigerweise dazu komme, einen tätigen Anteil an der Erziehung des Volkes zu nehmen, mit dem Gedanken, er tue es nur dann, wenn es darauf ankomme, eine „höhere Potenz der Gemeinschaft und des Bewusstseins der-

1 VOGEL, Eindämmen oder Kooperation? Rechtsfragen zum Verhältnis von staatlichen und freien Schulen in Zeiten des Schülerschwunds, in: DÖV 2011, 671.

2 SIEGFRIED JENKNER, Staatsschule – Gemeindeschule – Schulgemeinde, in: Pädagogische Rundschau 1985, S. 342 (Schule als eigenständige Institution in genossenschaftlicher Selbstverwaltung); FRANK-RÜDIGER JACH/SIEGFRIED JENKNER (Hrsg.), Autonomie der staatlichen Schule und freies Schulwesen. Festschrift zum 65. Geburtstag von J. P. VOGEL, Berlin 1998.

3 MAUNZ-DÜRIG/BADURA, in: Grundgesetz, Art. 7 Rdnr. 11, 46, 51; HERMANN AVENARIUS, Die Herausforderung des öffentlichen Schulwesens durch private Schulen, in: DERS./BODO PIEROTH/TRISTAN BARCZAK, Die Herausforderung des öffentlichen Schulwesens durch private Schulen – eine Kontroverse. Studien zum Schul- und Bildungsrecht, Bd. 2, Baden-Baden 2012, S. 29.

4 JOHANN PETER VOGEL, Eindämmen oder Kooperation?, ebd., S. 670.

5 BVerwGE 17, 41 ff.; 23, 347 ff.; 27, 360 ff.; BVerfGE 75, 40 ff.

6 FRANK-RÜDIGER JACH, Schulverfassung und Bürgergesellschaft, Berlin 1999.

7 JOHANN-PETER VOGEL, Probleme einer „Bürgerschule“, in: Recht & Bildung 2012, H, 2, S. 11 (Fußnote).

selben zu stiften.“¹ Die Zurückgabe der Erziehung in die Hände des Volkes bedeutet für SCHLEIERMACHER nicht eine Rückkehr zur Privaterziehung, die nur in der Sehnsucht nach Willkür oder in dem Mangel an Gemeinsinn ihren Ursprung habe. Vielmehr soll die öffentliche Erziehung unter den Betrieb und die Leitung des Volkes selbst gestellt werden. SCHLEIERMACHER spricht auch von einer „allgemeinen Bildung“, die nicht in den „pädagogischen Dünkel“ flüchte.

Die Erweckung des Gemeingeistes in der staatlichen Schule

Auch in seiner Vorlesung „Grundzüge der Erziehungskunst“ (1826) unterscheidet SCHLEIERMACHER zwischen der Erziehung im Hauswesen und der Erziehung im öffentlichen Leben, zwischen individueller und universeller Erziehung. Der Staat repräsentiere das Geistige, das größere moralische Ganze, dem der einzelne angehöre. Das Interesse des Staates an der Erziehung bestimmt SCHLEIERMACHER so, dass es darauf beruhe, den „Gemeingeist“ zu wecken. Dieser könne in eine kosmopolitische Gesinnung hinein gesteigert werden², in die „freie Geselligkeit“. Die Schule (SCHLEIERMACHER unterscheidet Volksschule, Bürgerschule oder Realschule und Gelehrten-schule) soll dem Knechtssinn und der Zügellosigkeit entgegenwirken, die SCHLEIERMACHER als schlecht und nachteilig für das öffentliche Leben erachtet. Der Staat als „lebendige Vereinigung der Kräfte“ soll durch den öffentlichen Unterricht in öffentlichen Anstalten sich beteiligen an der Ausbildung einer „Assoziation zum gemeinschaftlichen Wirken“. Neben der „Belebung des religiösen Prinzips“ geht es hier um die „Erregung des Gemeingeistes“. Der Gemeingeist ist das „Lebensprinzip und der Ausdruck einer, wenn auch zusammengesetzten, Persönlichkeit“ und zugleich „etwas Kosmisches, Allgemeines und wahrhaft Menschliches und Sittliches“.³ Erregt werde der Gemeingeist in der Familie und durch das gemeinschaftliche Leben der Jugend, der jungen Menschen, die später an der öffentlichen Erziehung teilnehmen. An die Stelle des Standesgeistes soll der Gemeingeist treten, der in Einrichtungen des gemeinsamen Lebens und in öffentlichen Anstalten vorgelebt wird.

Heute wird auf der rechtlichen Ebene eine „Schule in der Bürgergesellschaft“ vorgeschlagen.

Bürgerschaftliche Schule

Nach FRANK-RÜDIGER JACH soll die Schule der Zukunft eine „bürgerschaftliche Schule“ sein, die dem Prinzip des mündigen Bürgers in einer pluralistischen Gesellschaft Rechnung trage. Bildungsprozesse sollten weder vorrangig dem Staat noch dem Markt überlassen bleiben. Unabhängig von ihrer Trägerschaft sollten alle Schulen gleichberechtigt einen öffentlichen Bildungsauftrag wahrnehmen.⁴ Was hier mit Öffentlichkeit gemeint ist, ist damit noch nicht hinreichend bestimmt. Der Protest in Richtung auf eine „Schule in der Bürgergesellschaft“ widerspricht jedenfalls der Behauptung, die staatliche Schule als Verkörperung der sittlichen Idee des Gemeinwohls garantiere Gerechtigkeit, Leistungsfähigkeit und eine hohe Qualität des

1 FRIEDRICH SCHLEIERMACHER, Über den Beruf des Staates zur Erziehung, in: DERS., Texte zur Pädagogik. Kommentierte Studienausgabe. Bd. 1. Hg. v. MICHAEL WINKLER und JENS BRACHMANN, Frankfurt 2000, S. 286.

2 SCHLEIERMACHER, Grundzüge der Erziehungskunst (Vorlesungen 1826), in: DERS., Texte zur Pädagogik. Kommentierte Studienausgabe. Bd. 2, Frankfurt 2000, S. 139.

3 Ebd. S. 373. – Die „freie Geselligkeit“ sagt sich vom häuslichen Leben los und wird eine Art von öffentlichem Leben (SCHLEIERMACHER, Ethik (1812/13), 2. Aufl. Hamburg 1990, S. 128).

4 FRANK-RÜDIGER JACH, Abschied von der verwalteten Schule. Vorschläge zu einer umfassenden Bildungsreform, Neuwied/Kriftel 2002, S. 132

gesamten schulischen Bildungswesens.¹ Eine unbeschränkte staatliche Schulhoheit, die zentrale Organisations- und Bestimmungsgewalt des Staates sollten nicht länger bestehen. Schulvielfalt wird als Voraussetzung von Bürgerverantwortung im Bildungswesen erachtet. Die Schulen dominieren nicht mehr (ausschließlich oder vorrangig) als Angelegenheit des Staates. Der öffentliche Bildungsauftrag wird auch wahrgenommen von den gemeinwohlverpflichteten gesellschaftlichen Einrichtungen. „Jenseits der Sphären von Markt und Staat“ soll Bildung weder durch den Staat autoritativ verfügt noch als Ware dem angeblichen freien Spiel der Marktkräfte anheimgegeben werden. Es geht um eine Demokratisierung des Bildungswesens insgesamt und um eine Neubestimmung des Begriffs der Öffentlichkeit.

Demokratie wird hier nicht (nur) als Staatsform, als Regierungsform gedeutet, sondern als Lebensgestaltung, als Lebensform. „Demokratie als Lebensform bezieht sich auf die Teilhabe an und den Einfluss auf die öffentlichen Geschäfte ...“² Der Pädagoge OELKERS lässt den demokratischen Habitus in der Zivilgesellschaft entstehen „mit Aufgaben und Ämtern, die Bürgerinnen und Bürger bewältigen, denen man zutraut, dass sie sich um die Belange des Gemeinwesens kümmern können.“³ Freilich müssen Schulen dann selber ein hohes Maß an Partizipation ermöglichen, Transparenz fördern, HANNAH ARENDTS Grundgedanken ernst nehmen, dass es kein Recht gibt, gehorsam zu sein – erst recht nicht einem autokratischen Staat gegenüber.

Ein Beispiel: Nicht allein dem Staat obliegt – RUDOLF SMEND folgend – die Aufgabe der Integration der Menschen. Die öffentliche Bildung muss selber in großer Vielfalt demokratisiert werden – entgegen einer kontrollierenden und direktiven Staatsgewalt, einer „imperialen“ zumal.⁴ Integration darf nicht einengend ausgelegt werden als (erzwungene) Einfügung in, Unterordnung unter die Macht einer alle Unterschiede gleichschleifenden Ganzheit, unter die Herrschaft einer einheitlichen Kultur. Die An-Stiftung des Zusammenhalts in der Gesellschaft bedarf vielfältiger Initiativen. So sind freie Schulen als unverzichtbare Bestandteile eines verfassungsrechtlich auf Vielfalt angelegten demokratischen öffentlichen Schulwesens zu verstehen und zu unterstützen. VOGEL betont die „öffentliche Funktion der freien Schulen als Gewährleister verfassungsrechtlich gewollter Schulvielfalt“⁵ und deutet die Freie Schule als „notwendiges Instrument bürgerlicher Bildungswünsche und bürgerlicher Übernahme von Aufgaben des öffentlichen Gemeinwohls in einem vielfältig gedachten Schulwesen“. Es wäre hilfreich, näher zu bestimmen, was mit Bürgerlichkeit gemeint ist. Jedenfalls soll es nicht um die Verfolgung privater Sonderinteressen gehen, nicht um exklusive, Privilegien sichernde bildungspolitische Ziele der freien Träger. Mit dem Blick auf Art. 7 Abs. 4 GG sind die Überwindung des staatlichen Schulmonopols, die Freiheit von staatlicher Lenkung und omnipotenter Direktion des Gemeinwohls zu verbinden mit dem Prinzip der Gleich-Wertigkeit als Ausdruck

**Bildung nicht mehr
als staatliche, sondern
als öffentliche Aufgabe**

1 Ebd. S. 9; s.a. JACH, Schulvielfalt als Verfassungsgebot, Berlin 1991.

2 JÜRGEN OELKERS, Demokratie, Globalisierung und Bildung – Ein historischer Blick, in: STEFAN AUFENANGER/FRANZ HAMBURGER/LUISE LUDWIG/RUDOLF TIPPELT (Hrsg.), „Bildung in der Demokratie“. Beiträge zum 22. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft, Opladen & Farmington Hills 2010, S. 119.

3 Ebd. S. 120.

4 RUDOLF SMEND, Staatsrechtliche Abhandlungen, 2. Aufl. 1968. – Hier proklamiert die Verfassung ein Wert- oder Güter-, ein Kultur-System.

5 VOGEL, „Strukturelle Unmöglichkeit“ und „Gefährdung der Institution Ersatzschulwesen“, in: FRIEDHELM HUFEN/JOHANN PETER VOGEL, Keine Zukunftsperspektiven für Schulen in freier Trägerschaft?, Berlin 2006, S. 46.

des Verfassungsprinzips der Vielfalt der Schulen. Freiheit und Gleichheit des öffentlichen Schulwesens gelingen nur, wenn das Sonderungsverbot (VOGEL spricht hier den Gedanken einer „sozialen Integration“ aus) nicht nur eingehalten, eingelöst wird als Kritik eines elitären Schulsystems, sondern als sozialer Grundgedanke des gesamten Schulwesens befürwortet wird. Öffentlichkeit widerspricht privat gleich ausschließender, nur auf den eigenen Vorteil und auf Ausgrenzung bedachter Bildungsarbeit. Diese Einsicht zu praktizieren wird auch den Trägern freier Schulen und Bildungseinrichtungen abverlangt.

HABERMAS: Öffentliche und private Autonomie

Wie auch an anderen Stellen dieser Abhandlung das Feld des Bildungs- und Schul-Rechts überschreitend, deute ich eine philosophische Diskussion über den Begriff der Öffentlichkeit an. JÜRGEN HABERMAS unterscheidet zwischen der „öffentlichen Autonomie“ von Staatsbürgern, die an der Selbstgesetzgebungspraxis des Gemeinwesens teilnehmen, und der persönlichen Selbstbestimmung der „Privatleute“, der privaten Autonomie. KANTS Republikanismus folgend heißt es, kein Mensch könne auf Kosten der Freiheit eines anderen Menschen frei sein. So stellt sich die Frage, wie allen Menschen gleiche Freiheit gewährleistet werden kann. Kommunikations- und Teilnahmerechte sollen die öffentliche Autonomie der Staatsbürger sichern, den öffentlichen Gebrauch kommunikativer Freiheiten. HABERMAS führt KANTS hellsichtige Antizipation einer „weltweiten Öffentlichkeit“, einer globalen Öffentlichkeit und die Idee eines Bürgerrechts, eines öffentlichen Menschenrechts, fort, eines Rechts, zu dem „übernationale Öffentlichkeiten“ gehören.¹

Bildung als „öffentliches Gut“

Ich gehe auf aktuelle schulrechtliche Diskussionen zu: HERMANN AVENARIUS nimmt einen Grundgedanken der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft auf, dass die Bildung ein „öffentliches Gut“ bleiben müsse, nicht dem Diktat des Marktes und des Geldes unterworfen werden dürfe.² Ein immer größerer Anteil von Privatschulen verschärfe die ohnehin schon höchst ungleiche Verteilung von Bildungschancen. In den verfassungsrechtlichen Grundlagen bekräftigt AVENARIUS dann, es gebe kein staatliches Schulmonopol; das Grundgesetz gewährleiste in Art. 7 Abs. 4 die Freiheit zur Einrichtung privater Schulen, von Schulen, die keinen öffentlichen Träger haben.

Privatschule und Gemeinwohl

Hier kehrt also die leere Formel wieder, dass eine private Schule keinen öffentlichen Träger besitzt. PIEROTH und BARCZAK sprechen dann – ohne Arg – von einem „wachsenden Privatschulmarkt“, gegen den sich eine repressive Politik richte. Sie fragen, wie weit die spezifische Verantwortung für das öffentliche Bildungswesen reiche, wobei als Träger dieser Verantwortung fraglos der Staat angesehen wird – freilich betraut mit der Aufgabe, ein vielfältiges, insgesamt öffentliches Schulwesen neben staatlichen Schulen und an ihrer Stelle zu verwirklichen.³

1 JÜRGEN HABERMAS, Die Einbeziehung des Anderen, Frankfurt 1999, S. 205.

2 HERMANN AVENARIUS, Die Herausforderung des öffentlichen Schulwesens durch private Schulen, in: DERS./BODO PIEROTH/TRISTAN BARCZAK, Die Herausforderung des öffentlichen Schulwesens durch private Schulen – eine Kontroverse. – Studien zum Schul- und Bildungsrecht. Bd. 2, Baden-Baden 2012, S. 18.

3 BODO PIEROTH/TRISTAN BARCZAK, Die Freien Schulen in der Standortkonkurrenz, in: Die Herausforderung des öffentlichen Schulwesens durch private Schulen – eine Kontroverse, ebd. S. 74.

**Kommerzialisierung
der Bildung
durch Privatschulen?**

Einerseits heißt es, die meisten Privatschulen¹ seien gemeinnützig und trügen keine Gewinnerzielungsabsicht; andererseits wird die Debatte um sie als geprägt von der Furcht vor einer „Kommerzialisierung des öffentlichen Guts der Bildung“ gesehen.² Gegen die Gefahr einer selektiven Wirkung wird zu der „zivilgesellschaftlichen Verantwortung“ der Schulen in freier Trägerschaft aufgerufen. Wernstedt fürchtet, dass sich im Zuge „marktgängiger Überlegungen“ die „Bildungsbewussteren und Begüterten“ von der Verantwortung für das Gemeinwohl freisprechen, und verweist darauf, dass es nicht unwesentliche Sektoren der Gesellschaft gebe, in denen sich offenbar Egoismus und Verantwortungslosigkeit auszahlen.³ MARIANNE DEMMER, stellvertretende Vorsitzende der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, kritisiert die Ökonomisierung der Gesellschaft, die auch das Schulwesen erfasst habe. Das Privatschulsystem trage mit seinen Privilegien bei zur Vergrößerung der sozialen Ungerechtigkeit und gefährde den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Ohne dass JOHN DEWEY an dieser Stelle zitiert wird, führt sie weiter aus, die gesellschaftliche Funktion der Schule als Laboratorium eines demokratischen und solidarischen Gemeinwesens drohe bei marktförmig organisierten Schulsystemen vollständig in Vergessenheit zu geraten.⁴ In einem selektiven und elitären Schulmodell werde die Staatlichkeit des Schulwesens zurückgedrängt; nach einem „neoliberalen Wettbewerbsmodell“ werde die Bildung – ursprünglich ein öffentliches Gut – zur Ware reduziert oder auch zur Dienstleistung. Ohne dass näher über eine Theorie des Staates nachgedacht würde, lautet dann eine Forderung, die staatliche Aufsicht über das gesamte Schulwesen, eingeschlossen die Privatschulen, müsse aktiver wahrgenommen werden, das Sonderungsverbot des Grundgesetzes strenger definiert. Hier wird ein „leistungsstarkes, sozial gerechtes und demokratisches Schulsystem“ angedeutet, das nicht aus dem Wettbewerb zwischen öffentlichen und privaten Schulen resultiere. Es geht unter anderem um eine „sozial gerechte Schulstruktur“, die auf eine frühe Selektion verzichtet.

Hier scheint die öffentliche Verantwortung dominant in die Hände eines nicht-autoritären Sozialstaats gelegt zu werden, ohne dass gefragt würde nach der Geltung eines Grundrechts auf Bildung, nach der „öffentlichen“ Verfügung über die Bildungsprozesse, danach, ob Bildung eine staatsbürgerliche Grundpflicht wie Steuerpflicht und Wehrpflicht ist.⁵

-
- 1 Der Ausdruck „Privatschule“ (Art. 7 Abs. 4 GG) ist irreführend, weil er die Privatheit der Schule unterstellt. „Private Schulen“ sind aber durchaus öffentlich, denn sie sind allgemein zugänglich“. In der UN-Behindertenrechtskonvention ist damit gemeint ein Grundzug des Rechts auf Bildung: accessibility (INGO RICHTER, Recht im Bildungssystem, Stuttgart 2006, S. 41); zur Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen s. ARNOLD KÖPCKE-DÜTLER, Bildung als Menschenrecht, in: Gemeinsam leben. Zeitschrift für Inklusion, Heft 4/2011, S. 219–230.
 - 2 ROLF WERNSTEDT/MAREI JOHN-OHNESORG (Hrsg.), Allgemeinbildende Privatschulen. Impulsgeber für das Schulwesen oder Privatisierung von Bildung? – Empfehlungen des Netzwerk Bildung, Berlin 2011, S. 12.
 - 3 WERNSTEDT, Gleiche Chancen für alle. Bildung im Spannungsfeld zwischen staatlichen und privaten Schulen, in: Allgemeinbildende Privatschulen, ebd. S. 25.
 - 4 MARIANNE DEMMER, Die beste Schule für jedes Kind – Überlegungen zur Entwicklung von Privatschulen und öffentlichen Schulen, in: Allgemeinbildende Privatschulen, ebd. S. 31 – In der Politikwissenschaft findet sich verbreitet das Konzept der „governance“, in dem Akteuren politische Kompetenzen ohne den Anspruch der Allgemeinheit zugesprochen werden; behördliches Handeln wird durch die Sachwalterschaft privater Agenturen ersetzt (MARCUS LIANQUE, Politik, in: Neues Handbuch philosophischer Grundbegriffe, Freiburg/München 2011, S. 177; G. S. SCHUPPERT (Hrsg.), Governance-Forschung, Baden-Baden 2005).
 - 5 INGO RICHTER, Überlegungen zur Kodifikation von Grundrechten auf Bildung, in: ERNST-WOLFGANG BÖCKENFÖRDE/JÜRGEN JAKEWITZ/THILO RAMM (Hrsg.), Soziale Grundrechte, Heidelberg/Karlsruhe 1981, S. 122.

Öffentlichkeit als Bestreiten einer autoritativen Erziehungsmacht

Gegen einen verbreitet behaupteten Vorrang der staatlichen Schule ist darauf zu beharren, dass diese den Begriff „öffentliche Schule“ nicht für sich allein reklamieren darf; auch die Schulen in freier Trägerschaft sind als öffentliche Schulen zu verstehen. Getragen von Kirchen, Stiftungen, (häufig gemeinnützigen) Vereinen dienen sie der öffentlichen Aufgabe, das Schulwesen des jeweiligen Landes zu reformieren und zu bereichern. Sie ergänzen die Möglichkeiten freier Schulwahl und bringen das Schulwesen durch neue Inhalte von Formen von Selbstbildung, Erziehung, Unterricht, Schulleben voran. Die öffentlichen Bildungsaufgaben sollen – früheren elitären und plutokratischen Tendenzen entgegen – vielfältiger werden und auch Alternativen zum staatlichen Schulwesen ausprägen.¹

Qualifikation und
Sozialisation sind
öffentliche Aufgaben

Nach Art. 7 Abs. 1 GG ist das gesamte Schulwesen ein öffentliches nicht (zumindest nicht allein) im Sinn der Staatszentriertheit, sondern in dem Sinn, den nicht wenige Juristen bestreiten, dass Qualifikation und Sozialisation (personale Bildung in der Schule nicht übergehend) wegen ihres gesamtgesellschaftlichen Sinns nicht nach dem Modell einer ungebundenen und an den monetären Wert gefesselten Marktwirtschaft privatrechtlich organisiert, sondern verfassungsrechtlich als öffentliche Aufgaben bestimmt werden. INGO RICHTER betont zwar, dass einerseits die Privatschulfreiheit in erster Linie die Interessen der Kirchen im Schulwesen absichere und dass sie von daher häufig als Ersatz für die konfessionelle Prägung des staatlichen Schulwesens angesehen wird. Er übersieht aber auf der anderen Seite nicht, dass das Privatschulwesen eine Reformfunktion hat und dass sowohl bei der Gründung der Weimarer Republik als auch bei der Schaffung des Grundgesetzes gemäß der „Privatschulfreiheit“ Privatschulen Aufgaben übernommen haben, die das staatliche Schulwesen nur unzureichend erfüllt. In historischer Sicht erwähnt er hier insbesondere die Mädchenbildung und die berufliche Bildung.² Schon aus dieser Reformaufgabe heraus beziehen die Schulen in freier Trägerschaft ihr Recht auf Bestehen und Unterstützung; darüber hinaus tragen sie bei zu einer Vielfalt der pädagogischen Konzeption der Schulen und zur Stärkung des Elternrechts auf Erziehung ihrer Kinder, zu deren Recht auf Selbstbildung ihrer Persönlichkeit, auf freie Entfaltung. Art. 2 Abs. 1 GG gewährt ein Kindesgrundrecht auf freie Entfaltung – auch in der Schule, zumal in der Schule in freier Trägerschaft. Dem Recht und der Pflicht der elterlichen Verantwortung für die Bildung ihrer Kinder korrespondiert, was mittlerweile auch die Rechtsprechung eingesehen hat, ein Recht des jeweiligen Kindes auf Bildung.³

Schulvielfalt als
Verfassungsgebot

Entgegen einem etatistischen Verständnis der Schulverfassung (Schule als Anstalt, als Domäne des Staates) und gegen eine preußisch-absolutistische Tradition eines umfassenden Gestaltungsrechts des Staates im Bereich der schulischen Erziehung richtet FRANK-RÜDIGER JACH die Schulvielfalt als

1 VOGEL, Nachdenken über einige Grundbegriffe des Rechts der freien Schulen, in: Rechtsfragen der Schulen in freier Trägerschaft. Recht und Schule. Sonderheft Nr. 1, Hannover 1998, S. 6; s.a. DERS., Privatschule, in: Enzyklopädie Erziehungswissenschaft, Bd. 8, Stuttgart 1993, S. 522.

2 INGO RICHTER, Die sieben Todsünden der Bildungspolitik, München/Wien 1999, S. 171 ff.

3 Nach § 1 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Minderjährige sind „autonome Rechtssubjekte“ – auch in Bezug auf die Eltern (JOHANNES MÜNDER/THOMAS MEYSEN/THOMAS TRENCZEK (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, 6. Aufl. Baden-Baden 2009, § 1 Rdnr. 17; zum Menschenrecht auf Bildung s.a. Art. 13 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

Verfassungsgebot.¹ Ein freiheitliches Kulturverfassungs-Verständnis stellt für ihn die Tradition der Veranstaltung von Schule als primär staatliche Angelegenheit in Frage. Der kulturellen Vielfalt einer demokratischen Gesellschaft soll auch im Schulwesen Gerechtigkeit widerfahren, zudem den Grundrechten von Eltern und Schülern größere Geltung verschafft werden.² Die „Sicherung der geistigen Macht über das Schulwesen“ (JACH), die Dominanz staatlicher Schulerziehung, wird hier konfrontiert mit dem kulturellen Pluralismus als Grundzug eines freiheitlichen Verfassungsstaates, mit schulischer Vielfalt und dem Recht der Eltern, die Erziehung ihrer Kinder nicht autoritativ, sondern mit diesen zu bestimmen. Grundrechte wie das elterliche Erziehungsrecht (Art. 6 Abs. 2 GG) und das Recht des Kindes auf Entfaltung seiner Persönlichkeit müssen – und auch das ist eine grundlegende Forderung der „Privatschulfreiheit“, die in Zukunft eher Schulgestaltungs-Freiheit genannt werden sollte – vor einem einseitigen politischen Gestaltungsrecht des Staates und seiner autoritativen Erziehungsmacht³ geschützt werden.

Öffentlichkeit als Offenheit des Horizonts einer Menschheits-Bildung

Bereits während des 11. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (1988 in der Universität Saarbrücken) hat WARNFRIED DETTLING Wege der Entstaatlichung und Entprivatisierung des Schulwesens vorgeschlagen, dritte Wege, neue Formen frei sich ordnender Gemeinschaften und zugleich kritischer Öffentlichkeiten suchend. Die Frage lautete damals:

„Wie kann man Schule als sozialen Ort, als Teil einer kommunalen Infrastruktur wieder revitalisieren?“⁴ Zur Antwort auf diese zentrale bildungspolitische Frage seien berufen der Staat, Privatpersonen und eine sich den Menschen zuwendende Erziehungswissenschaft. In bildungs- und schulrechtlicher Hinsicht ist anzufügen, dass gemäß Art. 7 GG das gesamte Schulwesen in Deutschland als öffentliches besteht. Öffentlichkeit wird, einen Gedanken INGO RICHTERS erneut aufnehmend, so verstanden, dass Qualifikation und Sozialisation wegen ihrer gesamtgesellschaftlichen Bedeutung nicht marktförmig privatrechtlich organisiert, sondern verfassungsrechtlich als öffentliche Aufgaben bestimmt sind. RICHTER lässt die „substantielle Öffentlichkeit“ des Schulwesens eine private Schulträgerschaft durchaus einschließen. Er fügt an, Privatschulen seien nicht „freie Schulen“ (gemeint ist im Sinn der Beliebbarkeit, der elitären Tendenzen, der plutokratischen Züge), sondern Schulen, die aufgrund von Art. 7 Abs. 4 und 5 GG in die Gesamtheit des öffentlichen Schulwesens integriert seien und einen verfassungsrechtlich gesicherten Freiheitsraum erhalten hätten.⁵ An anderer Stelle verdeutlicht RICHTER, aus den Prinzipien der freiheitlichen Demokratie und aus den Grundrechten der Eltern und Schüler folge der Grundsatz der Partizipation, der eine einseitig zentralistisch bestimmte Schule ausschließe und eine im Prinzip dezentral angelegte und durch die Beteiligung der Betroffenen mitbestimmte Schule

Freie Schulen
weder beliebig
noch partikulär

1 FRANK-RÜDIGER JACH, Schulvielfalt als Verfassungsgebot, Berlin 1991.

2 Siehe HELLMUT BECKER, Zur öffentlichen Bedeutung privater Initiativen und zum Verrechtlichungsproblem im Bildungswesen, in: Neue Sammlung 1988, S. 350–266.

3 HARTMUT VON HENTIG, Ach, Die Werte! München/Wien 1999, S. 195 ff.

4 Zeitschrift der Pädagogik, 23. Beiheft, Erziehung und Bildung als öffentliche Aufgabe, Weinheim/Basel 1988, S. 83.

5 INGO RICHTER, Privatschulrecht, in: Enzyklopädie Erziehungswissenschaft, Bd. 5. Organisation, Recht und Ökonomie des Bildungswesens, Stuttgart 1984, S. 356; s.a. JOHANN PETER VOGEL, Die Privatschulbestimmungen des Grundgesetzes – Ein Verfassungsmodell für das gesamte Schulwesen?, in: Neue Sammlung 1988, S. 372; s. auch Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen (Hrsg.), Freie Schule II. Öffentliche Verantwortung und freie Initiative, Stuttgart 1972.

verlange. In verfassungsrechtlicher Sicht – ich ergänze: entsprechend in pädagogischer – gebe es eine Verpflichtung, Pluralität und Sozialität nicht nur der Schulorganisation, sondern auch der Schulgestaltungen hervorzubringen.¹ Privatschulen sind nicht – so RICHTER – „freie Schulen“, die partikulare und private Interessen verfolgen. Die Erfüllung öffentlicher Aufgaben schließt ein und fordert dazu heraus, dass Schulen in freier Trägerschaft Alternativen zum staatlichen Schulwesen bieten; deutlicher noch: Die Grundsätze der Pluralität und Freiheitlichkeit des gesamten Schulwesens verpflichten dazu, dass Schulen in freier Trägerschaft andere Bildungs- und Erziehungsziele verfolgen, von den staatlichen Lehrplänen abweichen, Unterricht und Erziehung anders organisieren als staatliche Schulen. Eine „Homogenisierung von privaten und staatlichen Schulen“ (RICHTER) wird als verfassungswidrig erachtet, wobei die Notwendigkeit hervorgehoben wird, das Prinzip der Öffentlichkeit des gesamten Schulwesens zu konkretisieren. Dazu gehört, den Begriff der Öffentlichkeit neu zu denken.

Wenn von einer Integration in die Gesamtheit des öffentlichen Schulwesens gesprochen wird, muss freilich bedacht werden, dass es sich nicht um eine einengende und vereinheitlichende Einordnung, gar Unterordnung handelt, sondern um eine Ergänzenbarkeit des Schulwesens, die in sich Vielfalt austrägt und über sich hinaus nach neuen Inhalten und Formen schulischer Bildungswege Ausschau hält.

„Öffentlichkeit“
neu denken

Der demokratiethoretische Hintergrund, der zu einem neuen Verständnis von Öffentlichkeit, ja Öffentlichkeiten führt, ist schon von dem Philosophen und Pädagogen JOHN DEWEY ausgearbeitet worden. Danach ist die Demokratie mehr als eine Staatsform, mehr als eine Regierungsweise, als eine Form der Herrschaft. In erster Linie ist sie eine Form des Zusammenlebens, der gemeinsamen und miteinander geteilten Erfahrung: Eine politische Lebensgestaltung. Mannigfaltig sind entsprechend auch die Gestaltungen der Öffentlichkeit.²

Thesen von HABERMAS

Knapp werden hier einige Thesen angedeutet, die der Philosoph JÜRGEN HABERMAS dargelegt hat. In komplexen Gesellschaften bilde die Öffentlichkeit eine intermediäre Struktur, die zwischen dem politischen System einerseits, den privaten Sektoren der Lebenswelt und funktional spezifizierten Handlungssystemen andererseits vermittele. Sie bilde ein hochkomplexes Netzwerk, „das sich räumlich in eine Vielzahl von überlappenden internationalen, nationalen, regionalen, kommunalen, subkulturellen Arenen verzweigt; das sich fachlich nach funktionalen Gesichtspunkten, Themenschwerpunkten, Politikbereichen usw. in mehr oder weniger spezialisierte, aber für ein Laienpublikum noch zugängliche Öffentlichkeiten ... gliedert.“³ Es geht also um den Mut zu öffentlichen Diskursen, um die Ausprägung verschiedener autonomer Öffentlichkeiten, die in sich selber demokratisch verfasst sein müssen als Orte der Gedanken- und Willensbildung. Auch Schulen in freier Trägerschaft, alle Schulen nehmen teil an dem Prozess der Demokratisierung der Schulen. Ausschlussmechanismen, elitäre und plutokratische Tendenzen sollen überwunden werden zugunsten eines großen Potentials der Selbst-

¹ INGO RICHTER, in: Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Reihe Alternativkommentare, a.a.O., Art. 7 Rdnr. 23.

² JOHN DEWEY, Die Öffentlichkeit und ihre Probleme, Frankfurt 1966; JÜRGEN OELKERS, Öffentlichkeit und Bildung in erziehungsphilosophischer Sicht, in: Zeitschrift für Pädagogik, 23. Beiheft, a.a.O., S. 28; FRIEDRICH MÜLLER (Hrsg.), Zukunftsperspektiven der freien Schule, Berlin 1988.

³ JÜRGEN HABERMAS, Faktizität und Geltung, Frankfurt 1992, S. 452.

